



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 12. MÄRZ 1999

NR. 10

SEITEN 333–375



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



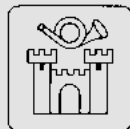
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



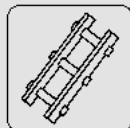
Göschenen



Gurnellen



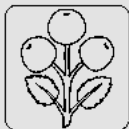
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



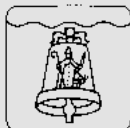
Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.— (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.— (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.— (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.—
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.



INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Regierungsrat

Medienmitteilung	333
Erwahrung der Abstimmungsergebnisse	336
Zustandekommen des Referendums gegen die Verordnung über die Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons	336
Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen	336
Abstimmungsdekret	337
Botschaft zum Energiegesetz (EnG)	341
Energiegesetz des Kantons Uri (EnG)	346

Direktionen

Baudirektion	
Holzschlagarbeiten an der Isenthalerstrasse; kurzfristige Strassensperrungen	354
Polizeidirektion	
Anmeldung für die Jägerprüfung	354
Anmeldung für den Jagdlehrgang 1999/2000	355
Volkswirtschaftsdirektion	
Medienmitteilung	355
Arbeitsmarktstatistik Februar 1999	356

Ausgleichskasse

Millennium und AHV-Versichertennummer	357
---------------------------------------	-----

Stiftungen

Kunst- und Kulturstiftung Heinrich Danioth	358
--	-----

Gemeinden/Verschiedenes

Öffentliche Inventare; Rechnungsrufe	358
--------------------------------------	-----

Interkantonale Institutionen

Hochschule Technik+Architektur, Luzern; Anmeldung	359
---	-----

Eheverkündungen

360

Eigentumsübertragungen

361

Handelsregister

366

Bau- und Planungsrecht	
Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone	369
Bauplanauflagen	369
Planauflage	371
Quartiergestaltungsplan-Auflage	371
Verkehrsbeschränkungen	
Verfügung über militärische Ausnahmen von zivilen Verkehrsmassnahmen	372
Offene Stellen	
Justizdirektion Uri	373
 GERICHTLICHER TEIL	
Landgerichtspräsidium	
Aufruf	373
Konkurs, Betreuung	
Kollokationsplan	374
Rechtsauskunft	374
 VERANSTALTUNGEN	375

MEDIENMITTEILUNG

Referendum gegen die Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons; Zustandekommen

Am 18. Februar 1999 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri der Standeskanzlei Uri 978 Unterschriften für das Referendum gegen die Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons ein. Das Referendumsbegehren verlangt, dass die genannte Verordnung vom 11. November 1998 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden soll.

Das kantonale Referendum gegen die Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons hat die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht und ist formell zustande gekommen. Zur materiellen Bearbeitung wird das Geschäft dem Landrat überwiesen.

Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Die geltende Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri datiert vom 30. September 1992. Sie hat sich grundsätzlich bewährt und soll mit der vorgelegten Teilrevision im Wesentlichen weitergeführt werden.

Folgende Hauptgründe geben Anlass zu einer Ordnungsrevision:

- Eine formelle und materielle Anpassung an das Freizügigkeitsgesetz und an die Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge im Obligationenrecht, also ein gesetzlicher Auftrag.

Die Freizügigkeitsleistungen für die jungen versicherten Personen, welche die Kasse verlassen, sind höher, als ihr vorhandenes Altersguthaben. Die Kasse erleidet deshalb Austrittsverluste.

- Eine Reduktion der Umwandlungssätze wegen der steigenden Lebenserwartung. Die Kasse erleidet bei Alterspensionierungen versicherungstechnische Verluste.

- Eine Reduktion der Altersgutschriften und Beiträge infolge der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Altersguthaben sind wegen der Verzinsung zu hoch. Dadurch übersteigen die Versicherungsleistungen das vorgegebene Leistungsziel.

Neu sollen die Beiträge so festgelegt werden, dass das Leistungsziel von 60 Prozent, unter Berücksichtigung der Standardkarriere und einer tieferen Lohnerhöhung, erreicht wird. Es wird angenommen, dass die allgemeine Lohnerhöhung 1,5 Prozentpunkte unter der Verzinsung der angesparten Gelder liegt. Das bedeutet, dass die angesparten Gelder mit 1,5 Prozent real verzinst werden.

Aufgrund der neuen Annahmen betreffend allgemeine Lohnentwicklung und Verzinsung der Altersguthaben wird es mit der neuen Verordnung möglich sein, trotz Kürzung der Beiträge ungefähr identische Versicherungsleistungen zu entrichten, sofern bestimmte Annahmen zutreffen werden.

Der Regierungsrat hat die Vorlage zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri für das Vernehmlassungsverfahren frei gegeben.

Vereinbarung mit der Gesundheitsdirektion Zürich über die Versorgung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Uri in den Bereichen Herzchirurgie und interventionelle Kardiologie

Die Versorgung der Urner Patientinnen und Patienten in den Bereichen Herzchirurgie und interventionelle Kardiologie kann nicht im Kantonsspital Uri erfolgen. Diese spezialisierten Behandlungen übernehmen für allgemein versicherte Urnerinnen und Urner heute grossmehrheitlich das Stadtspital Triemli in Zürich, das Universitätsspital Zürich oder das Kantonsspital Luzern.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung haben sich die Wohnkantone namhaft an den ausserkantonalen Hospitalisationskosten zu beteiligen, sofern die Behandlung aus medizinischen Gründen in einem ausserhalb des Wohnkantons befindlichen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital erfolgt.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich haben mit dem Krankenversichererverband des Kantons Zürich eine Fallpreispauschalenvereinbarung im Bereich der Herzchirurgie abgeschlossen. Aufgrund dieser Ausgangslage haben die zuständigen Direktionen der Kantone Zürich und Uri eine Vereinbarung ausgehandelt, welche die Abgeltung von Hospitalisationen im Universitätsspital Zürich und im Stadtspital Triemli in den Bereichen Herzchirurgie und interventionelle Kardiologie mittels leistungsorientierten Pauschalen regelt. Diese Pauschalen entsprechen den aktuellen Wettbewerbsverhältnissen. Für den Kanton Uri ergeben sich daraus erhebliche finanzielle und administrative Vorteile.

Der Regierungsrat hat der Vereinbarung mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich über die Versorgung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Uri in den Bereichen Herzchirurgie und interventionelle Kardiologie die Zustimmung erteilt.

Vorentwurf über die Änderung des Opferhilfegesetzes – Verbesserung von Opfern unter 16 Jahren; Vernehmlassung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat den Kantonsregierungen den Vorentwurf über die Änderung des Opferhilfegesetzes betreffend die Verbesserung des Schutzes von Opfern unter 16 Jahren zur Vernehmlassung unterbreitet.

Der Regierungsrat erachtet die Bestrebungen als richtig, den Schutz von Opfern unter 16 Jahren zu verbessern. Der Vorentwurf ist eine folgerichtige Fortsetzung der bisherigen Gesetzgebung für die Opferhilfe. Die von einer Minderheit beantragte Erhöhung des Schutzes auf 18 Jahre erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Vor allem im Vergleich zu den Nachbarländern, die teilweise sogar tiefere Schutzalter haben, würde dies zu Problemen führen.

Neubau Personenseilbahn Aesch–Oberalp, Gemeinde Unterschächen; Projektgenehmigung und Kantonsbeitrag sowie Betriebsbewilligung

Bauherr für das Projekt Neubau Personenseilbahn Aesch–Oberalp, Gemeinde Unterschächen, ist die Seilbahngenossenschaft Aesch–Oberalp, Unterschächen.

Die Oberalp umfasst ein Alpgebiet mit einer nutzbaren Weidefläche von rund 150 ha und einer Bestossung von durchschnittlich hundert Stössen, wovon ca. 96 Kühen. Sie wird als Oberstafel zur Alp Urnerboden von fünf Familienbetrieben bewirtschaftet. Die Oberalp ist schlecht erschlossen. Von Wannenlen ist Oberalp über einen eineinviertelstündigen Fussweg erreichbar. Von Aesch führt eine Materialseilbahn zur Oberalp. Die Materialseilbahn wurde 1957 erstellt und ist in einem schlechten Zustand. Intern ist Oberalp mit einem gut ausgebauten Alpweg erschlossen.

Es ist vorgesehen, die bestehende Materialseilbahn durch eine einfache Personenseilbahn zu ersetzen. Projektiert ist eine doppelspurige Pendelbahn mit einer Nutzlast von zwei Personen oder 250 kg Material. Der Regierungsrat hat das Projekt Neubau Personenseilbahn Aesch–Oberalp, Gemeinde Unterschächen, genehmigt und die Bewilligung zum Betrieb der Luftseilbahn Aesch–Oberalp erteilt.

Dienstjubiläum

Adolf Spiess, Abteilungsleiter Fremdenpolizei, Altdorf, ist am 1. April 1974 in den Staatsdienst eingetreten und erfüllt somit am 1. April 1999 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Adolf Spiess zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste des Staates.

Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen auf den Waldstrassen Bannwald Altdorf und Flüelen

Der Regierungsrat hat die Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen für Hans Gisler-Gisler, Flüelen, aufgehoben. Neu hat er Wendelin Gisler, Forstwart, Flüelen, ermächtigt, im Sinne der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr bei Uebertretungen von Verkehrsbeschränkungen Ordnungsbussen auf den Waldstrassen Bannwald Altdorf und Flüelen zu erheben.

Ortsplanung Gurtellen, Zonenplan Arni, Änderung des Zonenplanes Intschi, Anpassung der Bau- und Zonenordnung; Genehmigung

1995, 1997 und 1998 hatte der Regierungsrat jeweils Teile der revidierten Ortsplanung Gurtellen, nämlich die Zonenpläne Butzen, Wiler, Stalden-Dorf/Meitschligen, Intschi/Bodmen sowie den Übersichtsplan genehmigt. Jetzt legt der Einwohnergemeinderat Gurtellen den Zonenplan Arni, eine Änderung des Zonenplanes Intschi sowie eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung, durch die Gemeindeversammlung Gurtellen am 21. August 1981 erlassen, zur Genehmigung vor.

Gestützt auf das kantonale Baugesetz hat der Regierungsrat den Zonenplan Arni, mit den zugehörigen Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung Gurt-

nellen und den geänderten Zonenplan Intschi gemäss den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung Gurtellen vom 21. August 1998 genehmigt.

Altdorf, 2. März 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ERWAHRUNG DER ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

In seiner Sitzung vom 23. Februar 1999 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Wahlen vom 7. Februar 1999 betreffend die Wahl des Obergerichtes Uri, die Wahl des Landgerichtes Uri und die Wahl des Landgerichtes Ursern, erwahrt.

Altdorf, 12. März 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ZUSTANDEKOMMEN DES REFERENDUMS GEGEN DIE VERORDNUNG ÜBER DIE SPARMASSNAHMEN IM LOHNBEREICH DES KANTONS

Mit Beschluss vom 2. März 1999 hat der Regierungsrat festgestellt, dass das kantonale Referendum gegen die Verordnung über die Sparmassnahmen im Lohnbereich des Kantons die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht hat und damit formell zustande gekommen ist.

Altdorf, 12. März 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

ERMÄCHTIGUNG ZUR ERHEBUNG VON ORDNUNGSBUSSEN

Mit Beschluss vom 2. März 1999 hat der Regierungsrat Herrn Wendelin Gisler, Forstwart, oberer Winkel 16, Flüelen, ermächtigt, im Sinne von Artikel 22 Absatz 3 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr, bei Übertretungen von Verkehrsbeschränkungen Ordnungsbussen auf den Waldstrassen Bannwald Altdorf und Flüelen zu erheben.

Gleichzeitig hat er infolge Demission die Ermächtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen für Hans Gisler-Gisler, Oberer Winkel 16, Flüelen, aufgehoben.

Altdorf, 12. März 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 18. April 1999

1. Zeitpunkt und Abstimmungsvorlagen

Am 18. April 1999 (Abstimmungstag) und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlage

- Bundesbeschluss über eine neue Bundesverfassung

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlage

- Energiegesetz des Kantons Uri

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. Januar 1999
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991.
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
- die für die Teilnahme von Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Altdorf Donnerstag Gemeindehaus 18.00 – 19.00. Samstag Gemeindehaus 17.30 – 19.00. Sonntag Gemeindehaus 09.00 – 12.00. Kirche Bruder Klaus 09.30 – 11.00.

Andermatt Donnerstag 19.00 – 19.30. Samstag 19.00 – 19.30. Sonntag 10.00 – 12.00.

Attinghausen Gemeindekanzlei: Donnerstag 18.00 – 19.00. Samstag 18.30 – 19.00. Sonntag 09.45 – 12.00.

Bauen Donnerstag 19.30 – 20.00. Samstag 19.30 – 20.00. Sonntag 09.45 – 12.00.

Bürglen Gemeindehaus: Donnerstag 19.00 - 20.00. Samstag 18.00 – 19.00. Sonntag 08.00 – 12.00

Erstfeld Freitag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00. Samstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Sonntag Gemeindekanzlei 10.00 – 12.00. Kirchmattschulhaus 09.00 – 10.00.

Flüelen Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 17.00 – 19.00. Sonntag 10.00 – 12.00. Donnerstag bis Sonntag: Gemeindeversammlungslokal 1/4 Stunde vor und nach Beginn der Gemeindeversammlung, sofern diese spätestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich ausgekündigt wird.

Göschenen Gemeindekanzlei: Freitag 18.00 – 19.00. Samstag 18.00 – 19.00. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst, spätestens ab 10.00 – 12.00. Göscheneralp: Freitag 19.30 – 20.00. Sonntag 10.00 – 12.00.

Gurtellen Donnerstag bzw. Freitag, sofern der Donnerstag auf einen Feiertag fällt, Gemeindekanzlei Silenen 17.00 – 18.00. Samstag Gurtellen-Dorf Schulhaus 1/2 Stunde nach dem Abendgottesdienst, Gemeindekanzlei Silenen 17.00 – 18.00. Sonntag Gemeindekanzlei Gurtellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus 10.00 – 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst. Gurtellen-Dorf Schulhaus 09.15 – 12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst.

Hospental Donnerstag und Freitag 19.00 – 19.30. Sonntag 09.30 – 12.00.

Isenthal Freitag 19.00 – 20.00. Samstag 19.00 – 20.30. Sonntag 10.00 – 12.00.

Realp Freitag und Samstag 19.30 – 20.00. Sonntag 10.00 – 12.00.

Schattdorf Gemeindekanzlei: Donnerstag 18.00 – 19.00. Samstag 17.30 – 19.00. Sonntag 08.45 – 12.00. Vorraum Rüttistrasse 5 (Gemeinschaftsantennen AG): Sonntag 10.00 – 12.00.

Seedorf Donnerstag 18.00 – 19.00 Vorraum der Gemeindekanzlei. Freitag 18.00 – 19.00 Vorraum bei der Pforte des Frauenklosters. Sonntag sofort nach dem Hauptgottesdienst, spätestens 10.00 – 12.00 Vorraum Gemeindekanzlei.

Seelisberg Freitag 17.00 – 17.30. Samstag 19.00 – 20.00. Sonntag nach dem Hauptgottesdienst, spätestens 10.00 – 12.00.

Silenen Donnerstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Samstag Gemeindekanzlei 17.00 – 18.00; Sonntag Schulhaus 10.00 – 12.00. Amsteg Sonntag Pfarrhaus 10.00 – 12.00. Bristen Sonntag Schulhaus 10.00 – 12.00.

Sisikon Donnerstag Schulhaus 19.00 – 20.00. Samstag Schulhaus 18.30 – 19.00. Sonntag Schulhaus 09.30 – 12.00.

Spiringen Gemeindekanzlei: Freitag 17.00 – 18.00. Schulhaus: Samstag nach dem Abendgottesdienst 1/2 Stunde. Sonntag nach dem Hauptgottes-

dienst bis 12.00. Urnerboden, Schulhaus: Samstag 19.00 – 19.30. Sonntag 09.00 – 10.00.

Unterschächen Donnerstag 19.00 – 20.00. Samstag 19.00 – 20.15. Sonntag 08.30 – 12.00.

Wassen Betagtenheim: Donnerstag 19.00 – 20.00. Gemeindekanzlei: Freitag 18.00 – 19.00. Sonntag 10.00 – 12.00. Meien: Sonntag nach dem Hauptgottesdienst bis 11.00.

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizer

Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben. Wer sein Stimmrecht durch briefliche Stimmabgabe ausüben will, muss den Stimmrechtsausweis als Rücksendekuvert verwenden. Im Einzelnen hat er oder sie:

- den ausgefüllten Stimmrecht- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert zu legen;
- das unverschlossene Stimmkuvert in das amtliche Rücksendekuvert zu legen;
- das Rücksendekuvert (als «Stimmrechtsausweis» bezeichnet) zuzukleben, zu unterschreiben und – falls es der Post übergeben wird – zu frankieren.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Altdorf, 12. März 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT zum Energiegesetz (EnG)

(Volksabstimmung vom 18. April 1999)

Kurzfassung

Das Schweizer Volk hat am 23. September 1990 den Energieartikel in der Bundesverfassung angenommen. Damit erhielt der Bund die Kompetenz und den Auftrag, eine wirksame und zukunftsgerichtete Energiepolitik zu formulieren. Mit dem Programm Energie 2000 hat der Bundesrat klare und quantifizierte Ziele für die rationelle Energienutzung und einen sparsamen Energieverbrauch gesetzt. Basierend auf dem Energieartikel hat der Bund ein neues Energiegesetz geschaffen, das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Dieses Bundesgesetz regelt die Kompetenzen des Bundes und der Kantone im Energiebereich. Namentlich überträgt der Bund den Kantonen die Aufgabe, im Gebäudebereich das Energiegesetz des Bundes zu ergänzen und zu präzisieren. Mit dem neuen Bundesgesetz wird das Instrument der Globalbeiträge an die Kantone zur Förderung von energiesparenden Massnahmen und für die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen. Künftig kann der Bund den Kantonen Mittel bereitstellen, die sie auf ihrem Gebiet zur Förderung im Energiebereich verwenden können. Der Bund fördert nur, wenn auch der Kanton oder die Gemeinden eine Unterstützung in gleicher Höhe beitragen. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat in seinem Bericht über die Energiepolitik Uri 1987 die energiepolitische Situation des Kantons dargelegt und ein Programm mit Zielen und Postulaten beschlossen.

Am 7. Februar 1994 hat der Regierungsrat das Reglement über die Energienutzung erlassen, welches Vorschriften bezüglich dem sparsamen und rationellen Energieeinsatz im Gebäudebereich enthält. Hingegen fehlten bis anhin Rechtsgrundlagen für die Förderung von energiesparenden Massnahmen oder die Nutzung erneuerbarer Energien. Zudem hatte das kantonale Recht Lücken in Bezug auf die Errichtung oder Beteiligung des Kantons an Energieproduktions- und -verteilanlagen und es fehlten Grundsätze für die Realisierung von gemeinschaftlichen Heizanlagen.

Das Energiegesetz ergänzt somit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und bildet den angemessenen Rahmen für eine zukunftsgerichtete, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und Energienutzung.

Das vorgelegte Energiegesetz verfolgt folgende Ziele:

- Im Gebäudebereich werden die heute geltenden Vorschriften auf Gesetzesebene verankert.
- Es gibt dem Kanton die Möglichkeit, im Energiebereich ein Förderprogramm zu erstellen und somit auch Förderbeiträge des Bundes auszulösen.
- Mit dem Energiegesetz werden die Rechtsgrundlagen geschaffen für die kommende Öffnung des Elektrizitätsmarktes.
- Der Kanton und die Gemeinden können künftig im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung eine günstige Basis schaffen für die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien.

Ausser Uri haben vier Kantone in der Schweiz noch kein Energiegesetz. Die übrigen Kantone haben bereits ein Energiegesetz, müssen aber ihre Gesetze an das neue Bundesgesetz anpassen.

Der Kanton Uri wird mit dem vorgeschlagenen Energiegesetz bereits den geänderten Verhältnissen auf Bundesebene Rechnung tragen können.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Im Energieartikel in der Bundesverfassung, den das Schweizervolk am 23. September 1990 klar angenommen hat, werden die Grundsätze der schweizerischen Energiepolitik festgehalten. Zudem regelt der Verfassungsartikel die gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes und der Kantone. Gestützt auf den Verfassungsartikel hat der Bundesrat im Februar 1991 das Aktionsprogramm Energie 2000 gutgeheissen. Darin sind folgende Ziele festgelegt:

- Stabilisierung des Verbrauchs von fossilen Energien (Erdöl, Erdgas, Kohle) und der CO₂-Emissionen im Jahr 2000 auf dem Niveau von 1990 und anschliessend senken;
- Zunahme des Elektrizitätsverbrauchs senken und den Verbrauch ab 2000 stabilisieren;
- Anteil der erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) bis ins Jahr 2000 bei der Stromproduktion auf 0.5 Prozent und bei der Wärmeerzeugung um 3 Prozent steigern und
- die Wasserkraftnutzung um 5 Prozent und die Leistung der bestehenden Kernkraftwerke um 10 Prozent erhöhen.

Mit dem Energienutzungsbeschluss und der Energienutzungsverordnung hat der Bund anfangs der 90er-Jahre rechtliche Grundlagen für die sparsame und rationelle Energieverwendung für Fördermassnahmen im Energiebereich sowie zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien erlassen. Diese beiden Bundeserlasse wurden am 1. Januar 1999 durch das Energiegesetz des Bundes abgelöst.

Gestützt auf den Energienutzungsbeschluss des Bundes hat der Kanton Uri mit dem Reglement über die Energienutzung bereits 1994 Vorschriften für den Gebäudebereich erlassen. Ein eigentliches Energiegesetz, wie dies bereits 22 Kantone haben, fehlte im Kanton Uri.

Handlungsbedarf und Zielsetzung

Das Reglement über die Energienutzung stützte sich bis anhin auf das Baugesetz. Es enthält im Wesentlichen Vorschriften bezüglich dem sparsamen und rationalen Energieeinsatz im Bereich der Gebäudehülle und Haustechnik sowie zusätzlicher Sparmassnahmen im Energiebereich. In einigen Punkten wies das geltende Recht Lücken auf. Insbesondere zeigte sich Handlungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Im Kanton Uri fehlten Rechtsgrundlagen zur Förderung von energiesparenden Massnahmen oder zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien.
- Eine Beteiligung des Kantons, der Gemeinden oder der Korporationen an Energieanlagen ist nach geltendem Recht nur im Bereich der Wasserkraftnutzung möglich.
- Der Kanton und die Gemeinden konnten bis anhin nur beschränkt Rahmenbedingungen erlassen, um gemeinschaftlichen Heizanlagen oder Anlagen mit erneuerbarer Energie vermehrt zum Durchbruch zu verhelfen.
- Für die sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung im geöffneten Elektrizitätsmarkt hat der Kanton Vorkehrungen zu treffen.

Auch künftig sollen alle Siedlungsgebiete wirtschaftlich und kostengünstig mit Energie versorgt werden und es müssen gerechte Tarife gelten.

– Schliesslich muss das neue Energiegesetz den geänderten Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Gebäudebereich Rechnung tragen.

Ziel des Energiegesetzes ist also, eine umfassende rechtliche Basis zu haben für eine zukunftsgerichtete, nachhaltige Energiepolitik zum Wohl der breiten Bevölkerung unseres Kantons.

Instrumente der Energiepolitik

Für die Umsetzung der Energiepolitik hat der Kanton verschiedene Möglichkeiten:

- Erlassen von Grundsätzen und Vorschriften für die sparsame Nutzung der Energie und den vermehrten Einsatz von erneuerbarer Energie oder
- Anreize schaffen für freiwillige Massnahmen im Zusammenhang mit der Energienutzung durch Private, das Gewerbe, die Wirtschaft und die öffentliche Hand.

Den Anreiz zu freiwilligen Massnahmen kann der Kanton in verschiedener Weise schaffen

- durch gezielte Information und Beratung
- durch Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten
- durch ein gezieltes Förderungsprogramm, das mit finanziellen Förderungsbeiträgen den Bürger zusätzlich motiviert.

Mit dem Energiegesetz erhält der Kanton die Rechtsgrundlage, solche Anreize auszulösen.

Inhalt des Gesetzes

– Gebäudebereich

Das neue Gesetz übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen des heutigen Energiereglements. Es sind dies Vorschriften über den Wärme- und Kälteschutz, die Haustechnik, die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, die Bewilligungspflicht ortsfester Elektroheizungen und weitere Sparmassnahmen. Mit der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung soll erreicht werden, dass für Neu- und bestehende Bauten mit fünf und mehr Wärmebezüglern die Kosten zu über 50 Prozent nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Für bestehende Bauten soll künftig die Heizkostenabrechnung nur dann eingeführt werden, wenn das Gebäude im Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht saniert wird. Wie heute bereits bei Neubauten, werden künftig bestehende Bauten, die einen niedrigen Energieverbrauch aufweisen, von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die Bewilligungspflicht für ortsfeste Elektroheizungen hat zum Ziel, dass die Bauherrschaft sich darüber Rechenschaft gibt, dass anstelle einer elektrischen Widerstandsheizung andere energieeffizientere Heizsysteme möglich sind. So kann z. B. mit einer Wärmepumpe mit einem Drittel des elektrischen Stromes der gleiche Wärmebedarf abgedeckt werden.

– Energieversorgung

Künftig soll der Elektrizitätsmarkt europaweit geöffnet werden. Dies bedeutet, dass anfänglich grosse Kunden, später auch Kleinkonsumenten, ihren

Lieferanten frei wählen können. Der Kanton hat daher die Aufgabe, Vorkehrungen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Versorgung zu treffen. Die Bestimmungen des Energiegesetzes sollen

- a) die Allgemeinversorgung (Service Public) für die Siedlungsgebiete des Kantons Uri sicherstellen und
- b) die Tarifsolidarität gewährleisten.

– Beteiligung

Bis anhin konnten sich der Kanton, die Gemeinden und die Korporationen nur an Anlagen der Wasserkraftnutzung beteiligen. Künftig soll die öffentliche Hand auch die Möglichkeit haben, Anlagen wie beispielsweise Holzschnitzelheizungen oder Abwärmenutzungen selbst zu erstellen oder sich daran zu beteiligen. Damit wird u. a. erreicht, dass künftig auch Private an der kantonalen Holzschnitzelheizung Brickermatte zu konkurrenzfähigen Preisen angeschlossen werden können. Mit diesen Bestimmungen ist ebenfalls möglich, Anlagen zur Nutzung der Abwärme aus dem Gotthard-Basistunnel zu erstellen.

– Förderung

Künftig kann der Bund Mittel zur Förderung in Form von sogenannten «Globalbeiträgen» den Kantonen zur Verfügung stellen. Diese Fördermittel des Bundes sind aber nur verfügbar, wenn auch der Kanton oder die Gemeinden im Rahmen eines Förderprogramms selber Massnahmen finanziell unterstützen. Der Regierungsrat erstellt, gestützt auf das Energiegesetz, ein Förderungsprogramm, das im Sinne der Energiepolitik des Bundes und unseres Kantons Akzente und Schwerpunkte setzt.

– Fördermodelle

Das ernerische Fördermodell soll auf folgenden Grundsätzen basieren:

1. Es werden nur Massnahmen gefördert, die die gesetzlichen Vorgaben deutlich unterschreiten.
2. Die Höhe des Förderbeitrags wird abhängig gemacht von der eingesparten Energie.
3. Bei der Bemessung des Förderbeitrags wird der Grad der Umweltbelastung mit berücksichtigt.

Bei der Ausarbeitung dieses Fördermodells kann sich der Kanton auf die Erfahrungen des Bundes und anderer Kantone abstützen.

Auswirkungen des Gesetzes

– Auswirkungen bei den Vorschriften

Wie bereits erwähnt, hat das Energiegesetz keine Verschärfung der geltenden Vorschriften zur Folge. Im Gebäudebereich werden einzelne Bestimmungen, die nach bisherigem Bundesrecht und Energiereglement vorgeschrieben waren, sogar gestrichen. Auch im Bezug auf den Vollzug des Energiegesetzes im Gebäudebereich sind keine Änderungen gegenüber dem heute geltenden System vorgesehen. Die Vorschriften stützen sich im Wesentlichen auf Normen und Empfehlungen von Fachverbänden ab und sind Stand der Technik.

– Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen zeigen sich in dreifacher Hinsicht:

1. Die vorgesehenen Förderbeiträge belasten die allgemeine Staats-

kasse. Sie werden im Rahmen ordentlicher Finanzkompetenz einem Fonds zugewiesen.

2. Durch die kantonalen Mittel werden finanzielle Beiträge des Bundes ausgelöst.

3. Die eingesetzten Mittel bewirken wirtschafts- und beschäftigungspolitische Impulse, die vor allem dem lokalen Gewerbe zugute kommen. Zudem werden Spareffekte erreicht, die einem Minderverbrauch von 20 bis 30 Prozent Energie gleichkommt.

– Vernehmlassungsverfahren

Das Energiegesetz wurde den Gemeinden, politischen Parteien, Fachverbänden sowie verschiedenen Interessenvereinigungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Praktisch alle haben den Entwurf bezüglich Grundsätzen und Zielen gutgeheissen. Etliche Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Energiegesetz zuzustimmen.

Anhang

Energiegesetz des Kantons Uri

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die kantonale Energiepolitik. Es vollzieht die Energiegesetzgebung des Bundes.

² Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich im Bereich der Gewässernutzung.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden; erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen. Als erneuerbare Energien gelten namentlich die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Energie aus Biomasse einschliesslich Holz, die Wärme aus Grund- und Oberflächengewässer, Luft und Erdschicht sowie die Windenergie.

² Die Kosten für die Energieversorgung sind möglichst jenen Verbrauchern und Verbraucherinnen anzurechnen, die sie verursachen (Verursacherprinzip).

2. Kapitel: **SPARMASSNAHMEN IM GEBÄUDEBEREICH**

1. Abschnitt: **Wärme- und Kälteschutz, Haustechnik**

Artikel 3 Grundsatz

¹ Neue Bauten und Anlagen, die geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.

¹⁾ RB 1.1101

² Bestehende Bauten und Anlagen sind bei eingreifender Umgestaltung entsprechend anzupassen.

³ Der Regierungsrat ordnet die Einzelheiten in einem Reglement und passt dieses dem Stand der Technik an. Er kann Normen von Fachorganisationen verbindlich erklären. Er regelt insbesondere die Anforderungen an:

- a) den Wärme- und Kälteschutz sowie
- b) die Haustechnik.

Artikel 4 Ausnahmen a) Vertragliche Vereinbarung

¹ Bei gewerblichen und industriellen Anlagen und Bauten kann nach vertraglicher Vereinbarung zwischen der Bauherrschaft und der Baubewilligungsbehörde von den einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, sofern mit einem geeigneten Energiekonzept dargelegt wird, dass die Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise erfüllt werden. Die Richtigkeit des Nachweises ist von der zuständigen Direktion¹⁾ zu bestätigen.

² Der Regierungsrat kann in einem Reglement die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf weitere Gruppen von Anlagen und Bauten ausdehnen.

Artikel 5 b) Erleichterungen

¹ Bei den Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz und die Haustechnik ganzer oder einzelner Gebäudeteile können Erleichterungen gewährt werden, wenn:

- a) die Erfüllung der Anforderungen technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich unverhältnismässig wäre;
- b) die Massnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Nutzen stehen;
- c) überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

2. Abschnitt: **Heizung**

Artikel 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Zentralbeheizte neue Bauten mit fünf und mehr Wärmebezüglern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie und Warmwasser) auszurüsten.

² Für die Ausrüstung bestehender Gebäude mit fünf und mehr Wärmebezüglern mit Geräten zur Erfassung des Heizenergieverbrauchs erlässt der Regierungsrat Anwendungs- und Übergangsbestimmungen.

¹⁾ Baudirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Soweit Einrichtungen gemäss Absatz 1 und 2 vorgeschrieben werden, sind die Wärmekosten überwiegend nach dem tatsächlichen Verbrauch abzurechnen.

⁴ Auf Massnahmen gemäss den Absätzen 1 bis 3 kann verzichtet werden, wenn:

- a) der tatsächliche Energieverbrauch bedeutend geringer ist, als es die Gesetzgebung vorschreibt;
- b) der Energieverbrauch zu über 50 Prozent aus selbst erzeugter, erneuerbarer Energie oder durch anderweitig nicht nutzbare Abwärme gedeckt wird.

⁵ Der Regierungsrat setzt in diesem Rahmen insbesondere fest:

- a) die Anwendungsbestimmungen für neue Bauten;
- b) die Anwendungs- und Übergangsbestimmungen für bestehende Gebäude;
- c) die Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht.

Artikel 7 Ortsfeste Elektroheizungen

¹ Die Installation neuer, ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit einer Gesamtanschlussleistung von mehr als 3 kW ist bewilligungspflichtig.

² Die Erweiterung bestehender elektrischer Widerstandsheizungen ist bewilligungspflichtig, wenn sich die Gesamtanschlussleistung um mehr als 3 kW erhöht.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann Ausnahmen vorsehen, namentlich für:

- a) zeitlich befristete Anlagen;
- b) unabhängige Produzenten;
- c) Anlagen, die der Sicherheit von Personen und Sachen dienen.

Artikel 8 Weitere Sparmassnahmen

¹ Der Regierungsrat kann weitere Sparmassnahmen in einem Reglement vorsehen.

² Er kann namentlich die Installation neuer sowie den Ersatz und die Änderung bestehender Aussenheizungen und heizbarer Freiluftbäder für bewilligungspflichtig erklären und vom Verbrauch bestimmter erneuerbarer Energien abhängig machen.

3. Kapitel: ENERGIEVERSORGUNG

Artikel 9 Versorgungspflicht

¹ Die Siedlungen des Kantons sind stets von öffentlichen oder privaten Energieversorgungsunternehmen gesamtwirtschaftlich optimal, sicher, wirtschaftlich und umweltverträglich zu versorgen.

² Innerhalb eines Versorgungsgebietes sind gleiche Konsumentengruppen zu gleichen Tarifbedingungen zu beliefern.

³ Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts zur Sicherstellung der Versorgung öffentlichen oder privaten Versorgungsunternehmen Versorgungsgebiete zuteilen.

Artikel 10 Eigene Anlagen, Beteiligung

¹ Kanton, Gemeinden und Korporationen können im Rahmen des Bundesrechts Energieanlagen selbst erstellen, betreiben und die dort produzierte Energie zu Marktpreisen verkaufen. Sie können sich an solchen Energieversorgungs-Unternehmen beteiligen und die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

² Der Landrat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und entscheidet über die Beteiligung des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung¹⁾.

³ Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb kantonaler Anlagen, trifft die entsprechenden Vereinbarungen und beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

Artikel 11 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

¹ Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind im Rahmen des Bundesrechts verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie abzunehmen und zu vergüten.

² In Streitfällen setzt der Regierungsrat die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten fest. Er kann in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, bei Bedarf einen Ausgleichsfonds zu schaffen, um einzelne Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung zu entschädigen, wenn sie überproportional elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen. Der Fonds wird von allen Unternehmen gespeisen, die im Kanton Uri elektrische Energie produzieren, übertragen und verteilen. Massgeblich hierfür ist deren Anteil an der Energieproduktion, -verteilung und -übertragung im Kanton Uri. Das Nähere ordnet der Regierungsrat in einem Reglement.

Artikel 12 Gemeinschaftsanlagen

¹ Der Kanton kann im Verfahren der Richtplanung, die Gemeinden im Verfahren der Nutzungsplanung Gebiete bezeichnen, in denen die Erschliessung durch einen bestimmten Energieträger vorgesehen ist beziehungsweise gemeinschaftliche Energieanlagen vorgeschrieben sind.

¹⁾ RB 1.1101

² Für Quartier- und Quartiergestaltungspläne bleibt Artikel 31 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes¹⁾ vorbehalten.

4. Kapitel: **FÖRDERUNG**

1. Abschnitt: **Beratung und Ausbildung**

Artikel 13 Information und Beratung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle²⁾.

² Die Fachstelle informiert und berät in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

³ Sie ist die Kontaktstelle zum zuständigen Bundesamt³⁾.

Artikel 14 Aus- und Weiterbildung

Der Kanton fördert und unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

2. Abschnitt: **Förderungsinstrumente**

Artikel 15 Förderungsprogramm

¹ Der Kanton kann Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verwendung und regionale Verteilung unterstützen. Er fördert namentlich Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung im Zusammenhang mit erneuerbaren oder aus einheimischen Quellen stammenden Energieträgern und solche zum Zwecke der Abwärmenutzung.

² Förderungswürdig sind Projekte, die innovativ sind, den Stand der Technik berücksichtigen und echte Chancen für die Kommerzialisierung bieten.

³ Der Regierungsrat erstellt ein Förderungsprogramm. Er bezeichnet darin die zu fördernden Energiebereiche und die Förderungsmassnahmen.

⁴ Auf die Förderungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 16 Förderungsbeiträge

¹ Das Förderprogramm wird finanziert durch die zweckgebundenen Mittel des Bundes, durch allgemeine Staatsmittel des Kantons und durch freiwillige Beiträge Dritter.

² Im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen kann der Kanton einen Fonds äufnen, über den der Regierungsrat bestimmt.

¹⁾ RB 40.1111

²⁾ Amt für Energie; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ Bundesamt für Energie

5. Kapitel: **ORGANISATION UND VOLLZUG**

1. Abschnitt: **Organisation**

Artikel 17 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus.

² Er kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

Artikel 18 Zuständige Direktion¹⁾

¹ Die zuständige Direktion¹⁾ übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung aus und ist zuständig für den Vollzug, soweit dieses Gesetz oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Sie erfüllt diese Aufgabe durch das zuständige Amt²⁾.

² Die zuständige Direktion¹⁾ ist die zuständige Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit diese oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

2. Abschnitt: **Vollzug**

Artikel 19 Ausführungsrecht

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement. Er bestimmt, wie die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist, und bezeichnet die für die Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

² Er ergänzt die Vorschriften über die Förderung und die finanzielle Unterstützung im Energiebereich und führt sie näher aus.

Artikel 20 Auskunftspflicht

¹ Der Kanton und die Gemeinden sind ermächtigt, Erhebungen über den Energieverbrauch anzustellen.

² Den zuständigen Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Bauten und Anlagen zu ermöglichen.

Artikel 21 Gebühren

¹ Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Behörden werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand Gebühren erhoben. Die kantonalen Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung³⁾ und des Gebührenreglements⁴⁾.

¹⁾ Baudirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Amt für Energie; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ RB 3.2512

⁴⁾ RB 3.2521

² Die Informations- und Beratungstätigkeiten der Energiefachstelle sind grundsätzlich gebührenfrei.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 22 Rechtspflegeverfahren

¹ Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

² Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten beurteilt der Zivilrichter. Bei Mietverhältnissen gilt das Anfechtungsverfahren nach Mietrecht.

Artikel 23 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen und Ausführungsvorschriften des 2. Kapitels dieses Gesetzes oder den darauf gestützten Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

³ Die Strafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwanges angeordnet werden.

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt²⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ...

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Zweck und Geltungsbereich	1
Grundsätze	2
2. Kapitel: SPARMASSNAHMEN IM GEBÄUDEBEREICH	
1. Abschnitt: Wärme- und Kälteschutz, Haustechnik	
Grundsatz	3
Ausnahmen a) Vertragliche Vereinbarung	4
b) Erleichterungen	5
2. Abschnitt: Heizung	
Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung	6
Ortsfeste Elektroheizungen	7
Weitere Sparmassnahmen	8
3. Kapitel: ENERGIEVERSORGUNG	
Versorgungspflicht	9
Eigene Anlagen, Beteiligung	10
Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten	11
Gemeinschaftsanlagen	12
4. Kapitel: FÖRDERUNG	
1. Abschnitt: Beratung und Ausbildung	
Information und Beratung	13
Aus- und Weiterbildung	14
2. Abschnitt: Förderungsinstrumente	
Förderungsprogramm	15
Förderungsbeiträge	16
5. Kapitel: ORGANISATION UND VOLLZUG	
1. Abschnitt: Organisation	
Regierungsrat	17
Zuständige Direktion	18
2. Abschnitt: Vollzug	
Ausführungsrecht	19
Auskunftspflicht	20
Gebühren	21
6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Rechtspflegeverfahren	22
Strafbestimmungen	23
Inkrafttreten	24

BAUDIREKTION

HOLZSCHLAGARBEITEN AN DER ISENTHALERSTRASSE

Kurzfristige Strassensperrungen

Im Rahmen der Schutzmassnahmen für die Isenthalerstrasse werden voraussichtlich vom

Montag, 15. März bis Mittwoch, 31. März 1999

während des Tages Holzschlagarbeiten ausgeführt. Aus Sicherheitsgründen muss die Strasse in unregelmässigen Abständen für kurze Zeit gesperrt werden. Der Verkehr wird von Hand geregelt.

Auf die Postautokurse wird Rücksicht genommen.

Die Baudirektion Uri dankt den Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis.

Altdorf, 12. März 1999

Baudirektion Uri

POLIZEIDIREKTION

ANMELDUNG FÜR DIE JÄGERPRÜFUNG

Gemäss Artikel 4 und Artikel 12 Absatz 1 und 2 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird die Anmeldung zur Jägerprüfung vom 8. Mai 1999 ausgeschrieben. An diesem Tag findet die schriftliche Prüfung und der jagdliche Parcours statt.

Die Anmeldung ist bis spätestens 1. April 1999 beim Amt für Forst und Jagd einzureichen.

Als angemeldet gilt, wer das Leistungsheft beim Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen auf Konto 2930.431.00 die erforderliche Prüfungsgebühr bezahlt hat. Die Gebühr für die ganze Prüfung (Schiessen, Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 100.–. Die Gebühr für die Wiederholung der Teilprüfung (Parcours und schriftliche Prüfung) beträgt Fr. 50.–.

Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat und wer im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet hat.

Die angemeldeten Kandidaten werden schriftlich zur Jägerprüfung aufgeboten.

Altdorf, 12. März 1999

Amt für Forst und Jagd

Gemäss Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 Reglement vom 26. Juni 1995 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird der Jagdlehrgang 1999/2000 zur Anmeldung ausgeschrieben.

Die Anmeldung ist schriftlich bei der Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf, bis spätestens 1. April 1999 einzureichen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass keine Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung gemäss Artikel 3 Jagdverordnung vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Der Zeitplan bzw. das Programm des Jagdlehrganges 1999/2000 liegt bei der Standeskanzlei auf. Die Bewerber haben sich bei der Anmeldung anhand des Programmes selber zu vergewissern, ob sie die festgesetzten Termine einhalten können. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ausweichdaten.

Der Lehrgang 1999/2000 wird nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens 15 Kandidaten anmelden. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 300.-; sie wird mit dem definitiven Aufgebot in Rechnung gestellt.

Altdorf, 12. März 1999

Amt für Forst und Jagd

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Regionalkonferenz öffentlicher Verkehr Zentralschweiz/Tessin: Landverkehrsabkommen mit der EU

Massnahmen zur Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs Strasse/Schiene haben 1. Priorität

Die Regionalkonferenz öffentlicher Verkehr Zentralschweiz/Tessin (Vorsitz: Regierungsrat Ambros Gisler, Uri) hat sich an ihrer kürzlichen Sitzung in Luzern ein weiteres Mal mit dem Stand des Dossiers über das bilaterale Landverkehrsabkommen mit der EU befasst. Sie wird sich im Rahmen der laufenden Konsultationen mit dem Bund erneut mit Nachdruck dafür einsetzen, dass während den Übergangsfristen zwingend griffige flankierende Massnahmen zur Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene getroffen werden, damit der Mehrverkehr aus den bilateralen Verträgen – im Sinne der schweizerischen Verkehrspolitik – umweltverträglich bewältigt werden kann. Nach Auffassung der kantonalen Verkehrsdirektoren sind dazu Massnahmen sowohl bahn- wie strassenseitig wie auch eine Koordination mit den Nachbarländern notwendig. Bundesrat Leuenberger hat den Kantonen der Zentralschweiz und dem Kanton Tessin schriftlich zugesichert, die von der Regionalkonferenz öffentlicher Verkehr Zentralschweiz/Tessin anfangs Januar dieses Jahres dem Bund unterbreiteten Massnahmenvorschläge im Rahmen der weiteren Arbeiten zum Vollzug des

Abkommens und zu den flankierenden Massnahmen zu prüfen. Regierungsvertreter der Zentralschweiz und dem Tessin werden anlässlich der kommenden Aussprache zwischen der Konferenz der Kantone und Bundesrat Leuenberger die entsprechenden Forderungen untermauern.

Anbindung Schweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz

Die Regionalkonferenz öffentlicher Verkehr Zentralschweiz/Tessin hat sich zudem von Vertretern der Kantone Basel-Stadt und Jura sowie der Association Trans Europe TGV Rhin/Rhône-Méditerranée über die in Gang befindlichen Planungen zur Anbindung der Schweiz an das TGV-Netz mit Frankreich informieren lassen. Von Interesse für die Zentralschweiz und das Tessin ist dabei das Projekt «TGV Rhin/Rhône», das Basel/Mulhouse über eine Neubaustrecke nach Dijon mit Paris verbinden soll. Die Fahrzeiten zwischen der Zentralschweiz und Paris können damit gegenüber heute nahezu halbiert werden. Die Verkehrsdirektoren der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Tessin sind überzeugt, dass diese neue Verbindung im Rahmen der Anbindung der Schweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz für die Wirtschaft und den Tourismus der Zentral- und Südschweiz neue und interessante Perspektiven eröffnet.

Luzern, 8. März 1999

Regionalkonferenz öffentlicher Verkehr Zentralschweiz/Tessin

ARBEITSMARKTSTATISTIK FEBRUAR 1999

Leichte Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Februar 1999 leicht ab. Ende Februar 1999 waren 248 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 4 Personen. Die Arbeitslosenquote bleibt unverändert von 1.5%. Sie liegt 1.9 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.4% der Schweiz. Mit 248 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Februar 1998: 364 arbeitslose Personen) deutlich tiefer.

Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Februar 1999 bei 447 Personen (Januar 1999: 438; Vorjahr: 574). Davon suchten 398 Personen eine Vollzeit- und 49 Personen eine Teilzeitstelle. Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 79 Personen in einem Zwischenverdienst und 61 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Februar 1999 waren von den 248 Arbeitslosen 100 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 40.3% am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 143 Personen oder 57.7% Schweizerbürger; 105 Personen bzw. 42.3% ausländischer Herkunft. Im Berichtsmonat war das Baugewerbe mit 41 Personen am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen. Im Handel waren 39 Personen und im Gastgewerbe 34 Personen ohne Beschäftigung. Die Anzahl der

langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht zu. Im Berichtsmonat waren 57 Personen (51 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 43.9 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Trotz eigenen Akquisitionen ist das RAV darauf angewiesen, dass die freien Stellen gemeldet werden. Entsprechende Formulare «Gesuche» können beim RAV Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 875 28 85 angefordert werden. Freie Stellen können auch telefonisch oder per Fax 041 - 875 28 76 gemeldet werden.

Kurzarbeitsstatistik Ende Januar 1999

Im Kanton Uri waren im Januar 1999 in 19 Betrieben 148 Personen mit total 8'997 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen. Das sind 100 Personen mehr als im Vormonat. Eine Voranmeldung von Kurzarbeit wurde im Berichtsmonat von 23 Betrieben eingereicht.

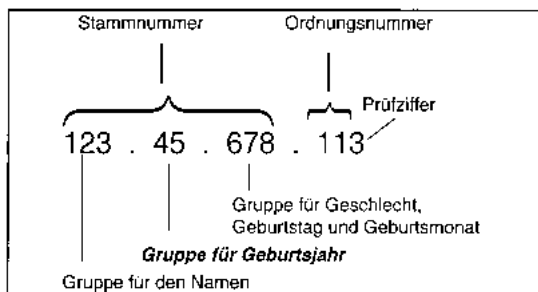
Altdorf, 12. März 1999

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung

AUSGLEICHSKASSE

MILLENNIUM UND AHV-VERSICHERTENNUMMER

Zahlreiche Organe im privaten Bereich oder in öffentlichen Verwaltungen verwenden die AHV-Versichertennummer auch für ihre eigenen Zwecke. Im Hinblick auf den Jahreswechsel 1999/2000 machen wir Sie deshalb darauf aufmerksam, dass Sie in eigener Verantwortung überprüfen müssen, ob sich in Ihren EDV-Anwendungen Probleme im Zusammenhang mit dem Millennium und der Verwendung der AHV-Versichertennummer ergeben.



Obwohl in der AHV-Versichertennummer das Geburtsjahr nur zweistellig enthalten ist, bedingt der Jahrtausendwechsel weder eine Änderung noch eine Erweiterung der Nummer durch die AHV-Organe für die Durchführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Dies deshalb, weil diese Nummer für die AHV einzig der Identifikation der Versicherten, nicht aber irgend welcher Rechenoperationen im Zusammenhang mit Leistungen dient. Auch die Einmaligkeit der elfstelligen Versichertennummer – jede Nummer kommt nur ein einziges Mal vor – wird bei der Zuteilung durch die Zentrale Ausgleichsstelle über den Jahrtausendwechsel hinweg gewährleistet. Ein Ausbau der heutigen Nummer im Bereich des Geburtsjahres ist für die AHV-Organe selbst daher nicht nötig.

Altdorf, 12. März 1999

Ausgleichskasse des Kantons Uri
IV-Stelle Uri
Vorsteher: Raymond Weltert

STIFTUNGEN

KUNST- UND KULTURSTIFTUNG HEINRICH DANIOTH

Ausstellung / Jurierung 1999

Wo? Foyer des Tellspielhauses, Schützengasse 11, Altdorf

Wann? Freitag, 19. März 1999 von 14.00 – 17.00 Uhr; Samstag/Sonntag, 20./21. März 1999 von 10.00 – 17.00 Uhr.

Was? Präsentation aller eingereichten Arbeiten der diesjährigen Bewerberinnen und Bewerber. Die Jurierung findet am 18. März 1999 statt.

Neu! Die Übergabe der Förderungspreise erfolgt am Samstag, 20. März 1999, 17.00 Uhr, im Tellspielhaus. Mit musikalischer Umrahmung. Es wird ein Apéro offeriert.

Die Kunst- und Kulturfreunde sind herzlich eingeladen!

Altdorf, 12. März 1999

Das Stiftungs-Kuratorium

GEMEINDEN / VERSCHIEDENES

ÖFFENTLICHE INVENTARE; RECHNUNGSRUFE

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) wird in den folgenden Erbschaftssachen der Rechnungsruf eröffnet:

Schattdorf

Erblasser: Zurfluh, Johann Dominik, geboren am 30. Mai 1934, wohnhaft gewesen in Schattdorf, mit Aufenthalt in Seon, Wohnheim Satis, gestorben am 1. Februar 1999.

Ablauf der Anmeldefrist: 12. April 1999

Silenen

Erblasser: Tresch, Meinrad Franz, geboren 11. Dezember 1957, ledig, von Silenen, wohnhaft gewesen in Silenen, Bristen, Egg-Golzern, gestorben am 23. Februar 1999.

Ablauf der Anmeldefrist: 9. April 1999

Die Gläubiger und Schuldner der erwähnten Erblasser, einschliesslich all-fälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der betreffenden Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden. Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

INTERKANTONALE INSTITUTIONEN

HOCHSCHULE TECHNIK+ARCHITEKTUR LUZERN

Anmeldung zum Eintritt in die Hochschule Technik+Architektur Luzern

Die Anmeldungen für das erste Semester an die Abteilungen Architektur, Bauingenieurwesen (inklusive Fachrichtung Metallbauingenieur), Elektrotechnik, Heizung – Lüftung – Klima, Informatik, Maschinentechnik haben

- a) für das Vollzeitstudium bis 20. Juni 1999
- b) für das berufsbegleitende Studium ebenfalls bis zum 20. Juni 1999 zu erfolgen.

Für Auskünfte, insbesondere Spezialfälle, steht Ihnen die Direktion gerne zur Verfügung. Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.fhz.ch>, schulbetrieb@fhz.ch nachzulesen.

Beginn des Unterrichtes: 18. Oktober 1999 (Vollzeitstudium)

25. Oktober 1999 (berufsbegleitendes Studium)

Anmeldeformulare, Abteilungs-Folder mit Studienbeschrieb sowie der Studienführer können vom Sekretariat, Technikumstrasse 21, 6048 Horw, Telefon 041 - 349 33 11 (Vollzeitstudium) oder Telefon 041 - 340 16 16 (berufsbegleitendes Studium), bezogen werden. E-Mail: schulbetrieb@fhz.ch.

Horw, 12. März 1999

Fachhochschule Zentralschweiz

EHEVERKÜNDUNGEN

ALTDORF

Engelhard Martin, ledig, von und in Neerach, geb. 1969, und **Arnold Katharina Verena**, ledig, von Zürich und Altdorf, wohnhaft in Neerach, geb. 1971.

Inderbitzin Erwin Augustin, ledig, von und in Riemenstalden SZ, geb. 1973, und **Gisler Alice**, ledig, von Spiringen, wohnhaft in Altdorf, geb. 1972.

ANDERMATT

Guler Claude Georg, ledig, von Trimmis GR, wohnhaft in Andermatt, vorher in Kerns OW, geb. 1971, und **von Rotz Pia Anna**, ledig, von Kerns OW, wohnhaft in Andermatt, vorher in Kerns OW, geb. 1975.

BÜRGLEN

Arnold Lorenz, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Baar ZG, geb. 1971, und **Steiner Claudia Regula**, ledig, von Dietwil AG, wohnhaft in Baar ZG, geb. 1973.

Marty Meinrad, ledig, von und in Bürglen, geb. 1967, und **Gisler Marie-Therese**, ledig, von und in Schattdorf, geb. 1980.

Planzer Erich Hans, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Hemmiken, vorher in Sisikon, geb. 1969, und **Rich Franziska**, ledig, von Solothurn und Oberdorf SO, wohnhaft in Hemmiken, vorher in Gelterkinden BL, geb. 1973.

Zberg Beat Josef, ledig, von Silenen, wohnhaft in Bürglen, geb. 1971, und **Zraggen Susanne**, ledig, von Schattdorf, wohnhaft in Bürglen, geb. 1971.

ERSTFELD

Gisler Leo, ledig, von Bürglen, wohnhaft in Erstfeld, geb. 1966, und **Inderbitzin Ursula**, ledig, von Lauerz SZ, wohnhaft in Erstfeld, geb. 1970.

ISENTHAL

Dill Markus, ledig, von Meiringen BE, wohnhaft in Dietlikon ZH, geb. 1966, und **Aschwanden Regula**, ledig, von Isenthal, wohnhaft in Dietlikon ZH, geb. 1963.

Tresch Hans Kaspar, ledig, von Isenthal, wohnhaft in Luzern, geb. 1958, und **Niederer Yvette**, ledig, von Gersau SZ, wohnhaft in Luzern, geb. 1965.

Yavuz Zeynal, geschieden, türkischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Heimberg BE, geb. 1958, und **Infanger Erika**, ledig, von Isenthal, wohnhaft in Wattenwil BE, geb. 1959.

Zwysig Remo, ledig, von Sisikon, wohnhaft in Buchrain LU, geb. 1974, und **Bühler Severina Caroline**, ledig, von Ettiswil LU und Menznau LU, wohnhaft in Buchrain LU, geb. 1971.

UNTERSCHÄCHEN

Hassanin Abdelaal, ledig, ägyptischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Al Quosseir (Ägypten), geb. 1970, und **Müller Regula Klara**, ledig, von Unterschächen, wohnhaft in Wohlen AG, geb. 1969.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 219, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Gründli, 447 m².
Veräusserin: Amstad-Gamma Erna, Gründligasse 31, 6460 Altdorf.
Erwerber: Regli-Amstad Sonja, Hofacker 17, 8808 Pfäffikon, Amstad Muther Ruth, Obriedenstrasse 19, 6463 Bürglen, Arnold-Amstad Ursula, Sonneggstrasse 14, 6330 Cham.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 20. September 1965.

Altdorf

HB 620, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Langmatt, 813 m².
Veräusserin: Firma Aschwanden Söhne AG, Giessenstrasse 10, 6460 Altdorf
Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 12. Mai 1978.

Altdorf

HB 887, Wohnhaus, Hofraum, Spitalmatte, 501 m².
Veräusserer: Erben des Aschwanden-Epp Werner.
Erwerberin: Aschwanden-Epp Agnes, Spitalstrasse 5, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 13. März 1998.

Andermatt

HB 1252, StWE: Wohnung, Boden.
Veräusserer: Erben des Geiler Horst-Bodo.
Erwerberin: Mayer Ingrid Alice, Freigasse 9, D-73479 Ellwangen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 14. Februar 1997.

Andermatt

HB 1361, StWE: Sport-Appartement, Bahnhofstrasse, Gesamteigentumsanteil.

Veräusserer: Arnold Kurt, Rainstrasse 20, 8134 Adliswil.

Erwerber: Klein Horst, Leimbachstrasse 19, 8134 Adliswil.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 8. Juli 1982.

Attinghausen

HB 83, Wohnhaus, Wiese, Stämpfig, 480 m².

Veräusserer: Frei Werner, Rynächtstrasse 7, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Bissig-Frei Josefina, Freiherrenstrasse, 6468 Attinghausen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. Mai 1972, 19. Dezember 1980,

2. April 1997.

Attinghausen

HB 83, Wohnhaus, Wiese, Stämpfig, 480 m².

Veräusserin: Bissig-Frei Josefina, Freiherrenstrasse, 6468 Attinghausen.

Erwerber: Tresch-Bissig Monika, Sonnefeld 10, 6012 Obernau, Dubacher-

Bissig Claudia, Ibrigwedstrasse 7, 6205 Elch, Füglistler-Bissig Beatrix,

Eschenbachstrasse 19b, 6023 Rothenburg, Bissig-Aeberhard Kurt, Forel-

strasse 54, 3072 Ostermündigen, Bissig Nadine, Grundweg 2, 6460 Altdorf,

Bissig-Gisler Armand, Walter-Fürststrasse 18, 6468 Attinghausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 5. Januar 1999.

Attinghausen

HB 715, Hofraum, Rüti, ca. 688 m².

Veräusserin: Baugesellschaft Seeblick: Püntener Markus AG, Küchenbau,

6468 Attinghausen, Heizung/Sanitär Arnold AG, Umfahrungsstrasse 13,

6467 Schattdorf.

Erwerber: Zraggen-Infanger Reto und Regula, Reussstrasse 4, 6468 At-

tinghausen, Infanger Armin und Arnold Sandra, Burgstrasse 2, 6468 Atting-

hausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 6. November 1987, 21. März 1997.

Attinghausen

HB 830, StWE: Wohnung, Rüti, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Infanger Armin und Arnold Sandra, Burgstrasse 2, 6468 Atting-

hausen.

Erwerber: Zraggen-Infanger Reto und Regula, Reussstrasse 4, 6468 At-

tinghausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 15. Juli 1998.

HB 832, StWE: Wohnung, Rüti, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Zraggen-Infanger Reto und Regula, Reussstrasse 4, 6468 At-

tinghausen.

Erwerber: Infanger Armin und Arnold Sandra, Burgstrasse 2, 6468 Atting-

hausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 15. Juli 1998.

Attinghausen

HB 831, StWE: Wohnung, Rüti, 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Zraggen-Infanger Reto und Regula, Reussstrasse 4, 6468 Attinghausen.

Erwerber: Infanger Armin und Arnold Sandra, Burgstrasse 2, 6468 Attinghausen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 15. Juli 1998.

Attinghausen

HB 831, StWE: Wohnung, Rüti.

Veräusserer: Infanger Armin und Arnold Sandra, Burgstrasse 2, 6468 Attinghausen.

Erwerber: Infanger Erich, Dorf, 6461 Isenthal.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 16. Dezember 1998.

Erstfeld

HB 907, Wohnhaus, Hofraum, Spätach, 411 m².

Veräusserer: Erben des Tresch-Stump Albin.

Erwerber: Tresch Walter, Spätach 358, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 18. Dezember 1987.

Göschenen

HB 169, Wohn- und Geschäftshaus, Hofraum, Dorf (Weisses Rössli), 2'837 m², Gesamteigentumsanteil.

Veräusserer: Z'raggen Franz Xaver, Hotel Weisses Rössli, 6487 Göschenen.

Erwerberin: Z'raggen-Duss Maria Frieda, Bachmattstrasse 3, 6452 Sisikon.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 26. März 1970.

Gurtellen

HB 155, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Strasse, Gewässer, unkultiv. Gebiet, Hägggrigen, 23'107 m², Gesamteigentumsanteil; Parzelle B: 1/2 Miteigentum an Wohnhaus, Hofraum, Hägggrigen, 177 m², Gesamteigentumsanteil; Parzelle C: 1/2 Miteigentum an Ökonomiegebäude, Hofraum, Hägggrigen, 79 m², Gesamteigentumsanteil; Parzelle D: Wiese, Wald, Strasse, Hägggrigen, 5'821 m², Gesamteigentumsanteil; Parzelle E: Untere Hägggrigen mit Stall, Gesamteigentumsanteil; HB 158, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Wiese, Hägggrigen, 7'232 m², Gesamteigentumsanteil; Parzelle B: Wiese, Hägggrigen, 2'778 m², Gesamteigentumsanteil.

Veräusserin: Dubacher Anneliese, Weidlistrasse 10, 8841 Gross.

Erwerber: Dubacher-Güntensperger Rudolf, Alte Landstrasse A 7, 6315 Oberägeri, Marolf-Dubacher Ruth, Dorfstrasse 23, 2577 Finsterhennen, Dubacher-Eicher Paul, Tannstrasse 51, 8307 Effretikon, Dubacher Frieda, Sandstrasse 56, 3302 Moosseedorf, Baumann-Dubacher Marie-Theres, Dorfstrasse 33a, 6467 Schattdorf, Dubacher Karl, Eyrütti 16, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 29. März 1988.

Meien

Parzelle von 728 m², ab GK 594, Weiden, Gewässer, Am Kartigelbach; Parzelle von 629 m², ab GK 633, Kartigelbach, zu prov. GB 39 Kanton Uri, alter Sustenweg.

Veräusserin: Korporation Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 13. Dezember 1979, 11. Juli 1994.

Parzelle von 138 m², ab GK 595, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Gärtli, zu GK 594, Weiden, Gewässer, Am Kartigelbach.

Veräusserer: Baumann-Gisler Hans, Dörfli, 6485 Meien.

Erwerberin: Korporation Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 2. September 1977.

Parzelle von 147 m², ab prov. GB 39 Kanton Uri, alter Sustenweg, zu GK 609, Wiese, Hinter-Arni.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Baumann-Gisler Hans, Dörfli, 6485 Meien.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt.

Seedorf

HB 46, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Felder, 795 m².

Veräusserer: Erben der Bissig-Gisler Maria Louisa und des Michael.

Erwerber: Bissig Leo, obere Feldgasse 23, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 15. September 1970, 2. Juli 1996.

Seedorf

HB 347, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Grossried, 865 m².

Veräusserer: Zurfluh-Burch Paul und Theresia, Dorfstrasse 11, 6462 Seedorf.

Erwerber: Bauhofer-Schuler Peter und Theres, Grossriedstrasse 30, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 31. Juli 1984.

Seedorf

HB 562, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Grund, 550 m².

Veräusserer: Tresch Konrad, Spätach 358, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Imhof-Tresch Anton und Klara, Im Grund 5, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. November 1984.

Seelisberg

HB 809, StWE: Wohnung; HB 763, Parkhaus Bellevue mit Tennisplatz und Umgelände, 1/49 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Meier Markus, Feldliweg 10, 6460 Altdorf.

Erwerber: Meienhofer-Thüring Willi und Thüring Meienhofer Marlene, Riehenstrasse 116, 4058 Basel.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 14. Mai 1993.

Silenen

HB 67, Vordere Bränden mit Haus und Stall; HB 750, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Eichhornboden; HB 1748, Wiese, Eichhornboden, 368 m².
Veräusserer: Tresch-Jauch Josef, Dorf 12, 6475 Bristen.
Erwerber: Tresch-Indergand Elias, Dorf 12, 6475 Bristen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 28. März 1960.

Parzelle von 22 m², ab HB 1541, Wohnhaus, Hofraum, Eichhornboden, zu HB 750, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Eichhornboden.
Veräusserer: Jauch-Tresch Marianne und Bernhard, Dorf 14, 6475 Bristen.
Erwerber: Tresch-Indergand Elias, Dorf 12, 6475 Bristen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juni 1989, 12. April 1991.

HB 1745, Wiese, Eichhornboden, 606 m².
Veräusserer: Tresch-Jauch Josef, Dorf 12, 6475 Bristen.
Erwerberin: Epp-Tresch Brigitte, Schüpfen, 6473 Silenen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 28. März 1960.

Parzelle von 13 m², ab HB 1541, Wohnhaus, Hofraum, Eichhornboden, zu HB 1745, Wiese, Eichhornboden.
Veräusserer: Jauch-Tresch Marianne und Bernhard, Dorf 14, 6475 Bristen.
Erwerberin: Epp-Tresch Brigitte, Schüpfen, 6473 Silenen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juni 1989, 12. April 1991.

HB 1747, Wiese, Eichhornboden, 678 m².
Veräusserer: Tresch-Jauch Josef, Dorf 12, 6475 Bristen.
Erwerberin: Jauch-Tresch Marianne, Dorf 14, 6475 Bristen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 28. März 1960.

Silenen

HB 1567, StWE: Wohnung, Schützen.
Veräusserer: Zurfluh-Blattmann Ernst, Schützen, 6473 Silenen.
Erwerber: Schuler-Zurfluh Monika und Beat, Kirchstrasse 73, 6473 Silenen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. Juli 1963.

Silenen

HB 1773, Wiese, Birchli, 632 m².
Veräusserer: Erben des Kieliger-Zieri Wilhelm.
Erwerber: Schilter Mathias, Gotthardstrasse 293, 6472 Erstfeld.
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 11. Februar 1961.

Altldorf, 12. März 1999

Amt für das Grundbuch

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 40 vom 26.02.1999, S. 1321

17. Februar 1999

Bau AG Hoch- und Tiefbau, in Erstfeld, Betrieb einer Bauunternehmung mit allen entsprechenden Tätigkeiten usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 32 vom 16. 02. 1999, S. 1069). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gmür, Willi, von Amden, in Amden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Felber, Hubert, von Luzern und Nebikon, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Betschart, Brigitte, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

17. Februar 1999

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, in Erstfeld, Die Überbauung von und der Handel mit Liegenschaften usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 17. 06. 1998, S. 4126). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Betschart, Brigitte, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

17. Februar 1999

von Glenck AG, in Seedorf UR, Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Produkten usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 117 vom 22. 06. 1998, S. 4237). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Erwin, von Altdorf UR, in Seedorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dubacher, Josef, von Wassen, in Seewen, Gemeinde Schwyz, Mitglied und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

17. Februar 1999

Walker's Söhne GmbH, in Spiringen, Betrieb eines Gasthauses, Transport- und Personentransportgeschäft, Baggerbetrieb, Handel mit Kies, Treibstoff und Gas, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 29 vom 12. 02. 1998, S. 1072). Zweigniederlassung neu: Linthal [bisher: Rüti GL].

17. Februar 1999

Bau AG Hoch- und Tiefbau, in Bürglen UR, Betrieb einer Bauunternehmung mit allen entsprechenden Tätigkeiten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 122 vom 29. 06. 1998, S. 4432), mit Hauptsitz in: Erstfeld. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gmür, Willi, von Amden, in Amden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Felber, Hubert, von Luzern und Nebikon, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Betschart, Brigitte, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

17. Februar 1999

Bau AG Hoch- und Tiefbau, in Andermatt, Betrieb einer Bauunternehmung mit allen entsprechenden Tätigkeiten, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 122 vom 29. 06. 1998, S. 4432), mit Hauptsitz in: Erstfeld. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gmür, Willi, von Amden, in Amden, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Felber, Hubert, von Luzern und Nebikon, in Luzern, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Betschart, Brigitte, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

17. Februar 1999

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, in Bürglen UR, Die Überbauung von und der Handel mit Liegenschaften usw., Zweigniederlassung (SHAB Nr. 122 vom 29. 06. 1998, S. 4432), mit Hauptsitz in: Erstfeld. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Betschart, Brigitte, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

17. Februar 1999

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, in Andermatt, Die Überbauung von und der Handel mit Liegenschaften usw., Zweigniederlassung (SHAB Nr. 122 vom 29. 06. 1998, S. 4433), mit Hauptsitz in: Erstfeld. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Betschart, Brigitte, von Muotathal, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien aber nicht mit einem anderen Prokuristen.

17. Februar 1999

Merck & Cie KG, in Altdorf UR, Beteiligung an andern Unternehmungen usw., Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 5 vom 09. 01. 1996, S. 137). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler, Erwin, von Altdorf UR, in Seedorf UR, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dubacher, Josef, von Wassen, in Seewen, Gemeinde Schwyz, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 41 vom 01.03.1999, S. 1361

18. Februar 1999

KRAFER TRADING AG, in Seedorf UR, A Pro-Strasse, 6462 Seedorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16. 02. 1999. Zweck: Jede Tätigkeit im Rahmen der Fein- und Schwermechanik, des Präzisionsmetallbaus, der Verarbeitung von Blechen und Metallen von verschiedenen Legierungen für die Industrie und den Bau, sowie das Kontrolling, die Verarbeitung für Dritte, den Handel, die Aus- und Einfuhr von Bestandteilen der Mechanikindustrie im Allgemeinen; Übernahme und Vertretung anderer Gesellschaften; kann Beteiligungen an anderen, auch ausländischen, Gesellschaften kaufen. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, falls bekannt, mit eingeschriebenem Brief. Eingetragene Personen: Rohrbach, André, von Guggisberg, in

Cavigliano, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Trantor Fiduciaria SA, in Lugano, Revisionsstelle.

18. Februar 1999

Dätwyler Pharma Pack Holding AG, in Altdorf UR, Erwerb, Verwaltung und allenfalls Veräusserung von Beteiligungen usw., Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 13. 10. 1998, S. 7016). Statutenänderung: 17. 02. 1999. Aktienkapital neu: CHF 39'000'000.– [bisher: CHF 100'000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 39'000'000.–. Aktien neu: 39'000 Namenaktien zu CHF 1'000.– [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1000.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung Anteile an diversen Gesellschaften gemäss näherer Umschreibung im Sacheinlagevertrag vom 17. Februar 1999 zum Preis von CHF 38'920'760.50, wofür 38'900 Namenaktien zu CHF 1'000.– ausgegeben und CHF 20'760.50 als Forderung gutgeschrieben werden.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 45 vom 05.03.1999, S. 1474

24. Februar 1999

Interfashion AG, in Altdorf UR, Handel mit Gütern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 143 vom 29. 07. 1997, S. 5402). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Götz, Oliver, von Hemishofen, in Stein am Rhein, Präsident, mit Einzelunterschrift; Aschwanden, Bruno, von Isenthal, in Sisikon, mit Einzelunterschrift [bisher: in Flüelen, Präsident].

24. Februar 1999

Intrawell Tours, Beat Schuler, in Gurtnellen, Betrieb eines Touristik-Büros, Einzelfirma (SHAB Nr. 70 vom 11. 04. 1996, S. 2038). Die Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Horw (SHAB Nr. 34 vom 18.02.1999 S. 1126) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Altdorf, 12. März 1999

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAU-ZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Volkswirtschaftsdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Andermatt

Bauherrschaft: Bernhard Russi, Blumenweg 6, Andermatt
Bauvorhaben: Mofa-Unterstand und Holzschopf
Bauplatz: Oberalpstrasse, Parzelle 870
Zustimmungsgrund: teilweise Änderung / Annexbau
Datum des Beschlusses: 1. März 1999

Erstfeld

Bauherrschaft: Hans Furrer-Huber, Hüseriberg, Erstfeld
Bauvorhaben: Stallneubau und Anbau an bestehenden Stall
Bauplatz: Hüseriberg, Parzelle 810, HB 27
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 1. März 1999

Schattdorf

Bauherrschaft: Anton Gisler, Langgasse 40, Schattdorf
Bauvorhaben: Erschliessungsstrasse
Bauplatz: Achern, Parzelle 445
Zustimmungsgrund: standortgebunden
Datum des Beschlusses: 4. März 1999

Unterschächen

Bauherrschaft: Josef Müller, Kipfen, Spiringen
Bauvorhaben: Um- und Ausbau Alphütte
Bauplatz: Wannelen, Parzelle 824
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 4. März 1999

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

Bauherrschaft: Dittli-Albert Hans, Feldstrasse 12, Attinghausen
Bauvorhaben: Remisenanbau an den bestehenden Stall
Bauplatz: Feldstrasse, Attinghausen
Bemerkungen: verpflockt

Bürglen

Bauherrschaft: Arnold-Gisler Anton, Grossberg, Bürglen
Bauvorhaben: Stallanbau und Neubau Bucke
Bauplatz: Grossberg, Parzelle 1246, HB 22
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone, profiliert

Bauherrschaft: Bissig-Brand Urs, Bürglergrund 9, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Nebenbaute
Bauplatz: Bürglergrund 9, Parzelle 56, HB 607
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Gisler Gustav, Rophaien, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Jauchegrube
Bauplatz: Rophaien, Parzelle 1241, HB 363
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Planzer-Arnold Josef, Lehn, Bürglen
Bauvorhaben: Wiederaufbau Wohnhaus
Bauplatz: Lehn, Parzelle 1313, HB 267
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

Bauherrschaft: Furrer-Imhof Erich, Hofstatt 378, Erstfeld
Bauvorhaben: Doppelgarage mit Hobbyraum
Bauplatz: Hofstatt, Parzelle 645, HB 177B
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Velo-Moto-Club Erstfeld, Erstfeld
Bauvorhaben: Wohnhausrenovation mit Aufbau Schleppdachlukarne
Bauplatz: Friedheimstrasse 100, Parzelle 482, HB 728
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Walker-Kuster Sepp, Schwandigasse 42, Erstfeld
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohn- und Geschäftshaus
Bauplatz: Gotthardstrasse 47, Parzelle 353, HB 376A

Spiringen

Bauherrschaft: VMC Spiringen
Bauvorhaben: Neubau Lagerhalle
Bauplatz: Holzboden, Parzelle 220
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 12. März 1999

Konzessionsgesuch von Fredy Planzer, Utzigmatte, 6465 Unterschächen, zur Wärmenutzung eines öffentlichen Grundwassers

Fredy Planzer, Utzigmatte, 6465 Unterschächen, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Wärmepumpenanlage wird zur Beheizung des Wohnhauses auf Parzelle Nr. 3, Utzigmatte, in 6465 Unterschächen, eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Unterschächen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 12. März 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

QUARTIERGESTALTUNGSPLAN-AUFLAGE

Gestützt auf Artikel 28 und 31b des Baugesetzes des Kantons Uri wird der Quartiergestaltungsplan Stücki, Parzelle 236, während 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei Spiringen öffentlich aufgelegt. Die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei sind von Montag bis Freitag, 08.30 Uhr – 11.00 Uhr sowie 15.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Einsprachen gegen den aufgelegten Quartiergestaltungsplan sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung schriftlich dem Gemeinderat Spiringen, Dörflihaus, 6464 Spiringen, einzureichen.

Tag der Bekanntmachung: 12. März 1999

Gemeinderat Spiringen

VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN

VERFÜGUNG ÜBER MILITÄRISCHE AUSNAHMEN VON ZIVILEN VERKEHRSMASSNAHMEN

vom 10. Februar 1999

Die Eidgenössische Fahrzeugkontrolle,
gestützt auf Artikel 10, Absatz 1 der Verordnung vom 17. August 1994¹⁾ über
den militärischen Strassenverkehr,
verfügt:

I.

Auf der nachfolgend aufgeführten Strasse wird für militärische Strassenbenutzer folgende Ausnahme einer zivilen Verkehrsmassnahme angeordnet und mit gelb/schwarzem Signal gekennzeichnet:

Spiringen

Gemsfäurenstrasse, ab der Klausenpass-Strasse bei Wild Boden (zivile Signalisation: allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Landwirtschaft)
– militärische Strassenbenutzer gestattet, sofern die Fahrzeugbreite 1,8 m nicht übersteigt.

II.

1. Gegen diese Verkehrsmassnahme kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bzw. in den betreffenden kantonalen Amtsblättern Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren²⁾ eingereicht werden.

2. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald das entsprechende Signal aufgestellt ist.

Bern, 12. März 1999

Eidgenössische Fahrzeugkontrolle
Verkehrstechnik

¹⁾ SR 510.710

²⁾ SR 172.021

OFFENE STELLEN

JUSTIZDIREKTION URI

Infolge Wahl der bisherigen Amtsinhaberin zur Oberrichterin ist die Stelle einer/eines

nebenamtlichen Jugendanwalt-Stellvertreters/in

neu zu besetzen.

Aufgaben: Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Vollzugsverfahren die Befugnisse aus, die im ordentlichen Strafverfahren dem Verhöramt, der Staatsanwaltschaft und den Vollzugsbehörden zustehen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Sie erlässt Strafbefehle und erledigt alle weiteren Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung, überträgt.

Anforderungen: Juristischer Hochschulabschluss oder gleichwertige Ausbildung, besonderes Einfühlungsvermögen in die Probleme Jugendlicher.

Anstellungsbedingungen: Gemäss Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörde und der Funktionäre im Nebenamt (Stundenhonorar).

Wahlbehörde: Landrat des Kantons Uri.

Stellenantritt: 1. Juni 1999 oder nach Übereinkunft.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen: Dr. Emanuel Strub, Direktionssekretär Justizdirektion (Telefon 041 - 875 22 54).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 22. März 1999 an die Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Altdorf, 12. März 1999

Justizdirektion Uri
Martin Furrer, Landesstatthalter

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Altgült von Fr. 175.83, vom 4. Mai 1765 (Nr. 1);
- Altgült von Fr. 175.83, vom 14. Februar 1773 (Nr. 2);
- Altgült von Fr. 175.83, vom 14. Februar 1773 (Nr. 3);
- Altgült von Fr. 703.30, vom 19. Januar 1860 (Nr. 5);
- Altgült von Fr. 175.83, vom 19. Dezember 1867 (Nr. 7);

alle haftend auf HB 30 (Parzelle 133) Unterschächen, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Wege, Gewässer, des Vinzenz Bissig-Bricker, geboren am 05.02.1941, Unterschächen.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 8. Februar 1999 (LGP 99 14)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS, BETREIBUNG

KOLLOKATIONSPLAN

Im Konkursverfahren über die R. und M. Gnos, Forstbetrieb, mit Sitz in Erstfeld, Kollektivgesellschaft, Mein Idyll 131, 6472 Erstfeld, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung der Auflage beim Konkursgericht anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan rechtskräftig wird.

Altdorf, 12. März 1999

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltverbandes

Donnerstag, 1. April 1999, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, Telefon 041- 870 98 88.

Telefonische Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Freitag, 12. März 1999

Jodlerklub Tälläbuebä, Attinghausen

Lottomatch im Gasthaus Krone, ab 19.30 Uhr. Hauptpreise: Gutscheine à Fr. 200.–, Goldvreneli, Schinken, Käse, und viele schöne Preise.

Mittwoch, 17. März 1999

CVP Altdorf

Um 20.15 Uhr, Podiumsgespräch zum Thema «Gewalt in der Schule», im Mehrzweckgebäude Winkel in Altdorf.

INSERTATE



Wenn die Kopie
zum Original wird!

Dank der neusten Spitzentechnik kann die Kopie kaum vom Original unterschieden werden. Ob farbig oder schwarzweiss. Ob Plakate oder Prospekte. Einfach, unkompliziert und zu erstaunlichen Preisen.

► R I S I ◀

K O P I E R S E R V I C E A G

Gurtenmundstrasse 33 · 6460 Altdorf · Tel. 041 872 06 36
Fax 041 872 06 37 · e-mail: altdorf@risi.ch · www.risi.ch

Altdorf

BAU AM HOF

In unserem Geschäftsneubau
sind noch

Büro- und Geschäftsräume

zu vermieten (ab 60–320 m²).

Grosse, helle Räume,
frei unterteilbar.

Interessante Mietpreise!

Lift und genügend Parkplätze
vorhanden. Bezug ab Mai 1999.

Auskunft:

Familie H. Herger-Ulrich, Altdorf,
Tel. 870 77 51

108-040058

Walter Marty
WMARTY

Heizung • Sanitär 6472 Erstfeld |

Tel. 041 / 880 10 69 Natel: 079 / 302 72 58



informiert



konzipiert



installiert



repariert

108-160721

Zu verkaufen junge, schwere

Eusebio Kuh

2tes Kalb,
1a Leistungsabstammung.

Telefon 041 - 678 14 58

185-515229